



Resolution 2382 (2017)**verabschiedet auf der 8086. Sitzung des Sicherheitsrats
am 6. November 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Hauptverantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

unter Hinweis auf seine Resolution 2185 (2014) über die Polizeiarbeit der Vereinten Nationen sowie auf einschlägige Resolutionen, wie die Resolutionen 1265 (1999) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen, 1325 (2000) und 2242 (2015) über Frauen und Frieden und Sicherheit, 2086 (2013) und 2378 (2017) über Friedenssicherungseinsätze, 2151 (2014) über Sicherheitssektorreform, 2171 (2014) über Konfliktprävention und 2282 (2016) über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten, sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten, wie die Erklärung vom 21. Februar 2014 (S/PRST/2014/5) über die Rechtsstaatlichkeit und die Erklärung vom 14. Juli 1997 (S/PRST/1997/38), und die Berichte des Generalsekretärs A/66/615 und S/2016/952 über die Polizeiarbeit der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Polizeiarbeit der Vereinten Nationen vom November 2016 und der darin dargelegten Vision von Polizeikomponenten der Vereinten Nationen, die bereit stehen, um den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts wirksam zu begegnen,

unter Betonung der Hauptverantwortung der Staaten für die Konfliktverhütung und -beilegung sowie für den Schutz von Zivilpersonen und des wichtigen Beitrags, den die Polizeiarbeit der Vereinten Nationen in Friedenssicherungs- und besonderen politischen Missionen entsprechend einem erteilten Mandat während des gesamten Konfliktzyklus leisten kann, unter anderem durch den Schutz von Zivilpersonen und Bemühungen zum Auf- und Ausbau der Kapazitäten der Polizeidienste des Gaststaats, und *unter Hinweis* auf die Relevanz ihres Beitrags bei der Prüfung der Frage der umfassenderen Reform des Bereichs Frieden und Sicherheit,

erklärend, dass ein dauerhafter Frieden nicht durch militärisches und technisches Engagement allein, sondern durch politische Lösungen erreicht und aufrechterhalten wird, und der festen Überzeugung, dass die Planung und Entsendung von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen von solchen politischen Lösungen geleitet sein sollte,

17-19628 (G)



in Bekräftigung seiner Verpflichtung, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, einschließlich seiner Verpflichtung zur Achtung der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten bei der Durchführung aller friedenssichernden Maßnahmen, sowie der Notwendigkeit, dass die Staaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen,

ferner in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist und dass der Sicherheitsrat die volle Durchführung der von ihm erteilten Mandate erwartet,

unter Begrüßung der Rolle, die die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen bei der Erleichterung des Übergangs von der Friedenssicherung zur Entwicklung und Friedenskonsolidierung spielen können, und in der Erkenntnis, dass eine Verbesserung der Polizeiarbeit der Vereinten Nationen zu einer erfolgreichen Ausstiegsstrategie von Friedenssicherungsmissionen beitragen kann und dass zu diesem Zweck fortgesetzt transparente und Rechenschaftspflicht gewährleistende Anstrengungen zur Stärkung der Doktrin für die Polizei der Vereinten Nationen und ihrer Umsetzung unternommen und klarere Standards für Personal, Ausrüstung, Einsätze, Leistungserbringung und die Unterstützung für die Polizeidienste des Gaststaats festgelegt sowie vermehrt Schulungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen zur Vorbereitung der polizeistellenden Staaten und zur Sicherstellung einer vorhersehbaren Verlegung durchgeführt werden müssen,

betonend, dass zur erfolgreichen Erfüllung der Mandate der Friedenssicherungseinsätze und der besonderen politischen Missionen eine enge Zusammenarbeit und der Einsatz integrierter Planungsmechanismen zwischen den verschiedenen Bestandteilen dieser Missionen, einschließlich der polizeilichen, militärischen und zivilen Komponente, unter der Gesamtleitung des Missionsleiters notwendig ist,

feststellend, dass die Polizeiarbeit der Vereinten Nationen entsprechend einem erteilten Mandat eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheitssektorreform spielen kann, *bekräftigend*, dass den nationalen Behörden die führende Rolle dabei zukommt, die Reform der Polizei und anderer Strafverfolgungsbehörden im Rahmen allgemeiner Reformbemühungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und des Sicherheitssektors voranzubringen, unter anderem durch die Bereitstellung innerstaatlicher Ressourcen für die nationale Polizei und andere Strafverfolgungsinstitutionen, und die Wirkung der Polizeireform zu verfolgen, und *in der Erkenntnis*, dass die politische Führung und der politische Wille der nationalen Behörden in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung sind und dass die nationale Eigenverantwortung notwendige Voraussetzung für den Erfolg ist,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen entsprechend einem erteilten Mandat dabei spielen können, die Kapazitäten der Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen der Gaststaaten aufzubauen, insbesondere durch den Aufbau von Grundsätzen der bürgernahen Polizeiarbeit, sowie die organisierte Kriminalität zu bekämpfen, insbesondere durch Unterstützung auf dem Gebiet der Grenzsicherheit, der Einwanderung und der maritimen Sicherheit und der Verhütung, Abwehr und Untersuchung von Verbrechen,

in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität die Stabilität untergräbt und *ferner in der Erwägung*, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität den internationalen Terrorismus begünstigen kann und es folglich erforderlich

ist, die Strafjustizsysteme zu stärken oder wiederaufzubauen, um gegen die entsprechenden Bedrohungen vorzugehen,

unter Hinweis auf die Arbeit der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze, des Vierten und Fünften Ausschusses der Generalversammlung und des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze, die dem Sekretariat der Vereinten Nationen Anleitung zum Thema der Polizeiarbeit der Vereinten Nationen gegeben haben, einschließlich in der Frage der Erarbeitung eines standardisierten Konzepts der Vereinten Nationen für die Polizeiarbeit und dessen Einhaltung, sowie das Sekretariat dabei unterstützt haben, Kapazitäts- und Fähigkeitsdefizite, soweit sie existieren, zu beheben und damit die Leistungserbringung der Polizei der Vereinten Nationen zu verbessern,

feststellend, dass die polizeilichen Fähigkeiten im Rahmen der Einsätze der Vereinten Nationen zunehmen und immer mehr genutzt werden, *unter Begrüßung* der anhaltenden Anstrengungen, Spezialkapazitäten, -fähigkeiten und -technologien für die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen zu erlangen, *ferner unter Hinweis* auf die Richtlinien für die organisierten Polizeieinheiten in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *ermutigend*, gut ausgebildete und entsprechend überprüfte Polizisten und Polizistinnen mit entsprechenden Sprachkenntnissen für die organisierten Polizeieinheiten und der vollen vereinbarten kontingenteigenen Ausrüstung, spezialisierte Polizeiteams und Einzelpolizisten sowie zivile Sachverständige zu entsenden, um die mandatsmäßigen Aufgaben wirksam auszuführen und die Schaffung von Bedingungen für den Übergang und den Ausstieg zu erleichtern,

feststellend, dass die Polizeiinstitutionen des Gaststaats in Sicherheitsfragen die Hauptverbindung zwischen Regierung, Einzelpersonen und Gemeinwesen sein sollen, erneut darauf hinweisend, dass professionelle, wirksame, rechenschaftspflichtige und zugängliche Strafverfolgungs-, Strafvollzugs- und Justizinstitutionen notwendig sind, um die Grundlage für dauerhaften Frieden und nationale Entwicklung zu schaffen, und ferner feststellend, dass die erzielten Fortschritte untergraben werden können und die Gefahr des Wiederauflebens eines Konflikts entstehen kann, wenn operative Defizite und Rechenschaftsdefizite in Polizeiinstitutionen nicht behoben werden,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle der Frauen in den Friedenssicherungs- und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen, unter anderem der entscheidenden Rolle, die Frauen bei allen Bemühungen um Frieden und Sicherheit spielen, einschließlich indem sie unterschiedliche Perspektiven einbringen, was dabei helfen kann, ein Vertrauensverhältnis zu den lokalen Gemeinwesen aufzubauen, und *betonend*, dass ihre Mitwirkung und Führungsverantwortung in den Entscheidungsprozessen der Gaststaaten hinsichtlich Polizeiarbeit und Rechtsstaatlichkeit verstärkt werden müssen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, Anreize zu schaffen, um mehr Frauen für die zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen entsandten Militär- und Polizeikontingente und entsprechende Führungspositionen zu gewinnen, sowohl als Einzelpolizistinnen als auch als Teil spezialisierter Polizeiteams und organisierter Polizeieinheiten, und der Anstrengungen, zu prüfen, welche Hindernisse der Rekrutierung von Frauen und ihrem beruflichen Aufstieg im Wege stehen, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Systemweiten Strategie des Generalsekretärs für Geschlechterparität, die den Auftrag an die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen enthält, in Konsultation mit den polizeistellenden Ländern speziell zu diesem Thema eine gesonderte Strategie zu erarbeiten,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, bei der Evaluierung, Mandatierung und Überprüfung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vermehrt eine Prioritätensetzung zu verfolgen, unter anderem durch die Verstärkung der Dreieckskonsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern und dem Sekretariat und die Stärkung

bestehender formeller Mechanismen, durch die Hervorhebung der geteilten Verantwortung für sinnvolle, inklusive, aktive und dynamische Konsultationen sowie durch die Erweiterung seines Dialogs mit den Gastländern, mit dem Ziel, die Friedenssicherungsmandate vollständig und erfolgreich durchzuführen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Initiativen, einschließlich durch Schulungen und den Austausch von Erfahrungen und Informationen sowie im Hinblick auf thematischen Sachverstand und Einsatzbereitschaft, je nach Bedarf, und von der Schaffung eines Netzwerks von Koordinierungsstellen für schwere und organisierte Kriminalität durch die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen und ferner feststellend, dass diese Anstrengungen die Kapazitäten und Fähigkeiten der Polizei und anderer Strafverfolgungsbehörden der Gaststaaten zur Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen stärken können,

1. *betont*, dass die Herbeiführung politischer Lösungen das primäre Anliegen im Ansatz der Vereinten Nationen zur Beilegung von Konflikten sein soll, und *trifft den Beschluss*, Polizeiarbeit von Fall zu Fall als festen Bestandteil in die Mandate und Entscheidungsstrukturen der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, polizeilichen Sachverstand konsequent in die Planung dieser Missionen einzubeziehen, und ihnen klare, glaubwürdige und erfüllbare Mandate für Polizeitätigkeiten zu erteilen und sie dafür mit entsprechenden Ressourcen auszustatten, und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, ein systemweites Konzept der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten;

2. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, die Rechenschaftspflicht, Transparenz, Effizienz und Wirksamkeit bei der Durchführung der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen zu verbessern, fordert das Sekretariat auf, auch weiterhin Anstrengungen zur Stärkung der Doktrin zu unternehmen und klare Standards für Personal, Ausrüstung, Einsätze, Leistungserbringung und die Unterstützung für die Polizeidienste des Gaststaats festzulegen, damit die Polizei der Vereinten Nationen ihren Auftrag in den Missionen wirksam erfüllen kann und die polizeistellenden Länder auf die Entsendung vorbereitet sind, und ersucht das Sekretariat der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Schulungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten aktuelle und vollständige Informationen über den Schulungsbedarf der polizeistellenden Länder und der Länder, die über die Kapazitäten zur Durchführung solcher Schulungen verfügen, bereitzustellen, um Kohärenz zu gewährleisten und verbleibende Kapazitätsdefizite aufzuzeigen, und so die Dreieckskooperation zu verbessern;

3. *bekräftigt* seine laufenden Anstrengungen, die Friedenssicherungseinsätze zu überprüfen, um die größtmögliche Wirksamkeit und Effizienz vor Ort zu gewährleisten, und diese Anstrengungen in Partnerschaft mit den polizeistellenden Ländern zu verstärken, und ersucht den Generalsekretär, für die Zentralisierung der Datenströme zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, einschließlich der Polizei, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien zu sorgen, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Missionen zu verbessern;

4. *trifft den Beschluss*, die Fertigstellung und Operationalisierung des Rahmens strategischer Leitlinien für internationale polizeiliche Friedenssicherung auch weiterhin zu fördern und zu unterstützen, auf der Grundlage des im Feld ermittelten Bedarfs gezielte Rekrutierungsmaßnahmen durchzuführen und einen messbaren Rechenschaftsrahmen für die Erfüllung der Mandate zu erarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, die folgenden Maßnahmen zu erwägen, um die rasche Erfüllung landesspezifischer Mandate zu gewährleisten und die Leistungserbringung zu verbessern:

a) die Zusammenarbeit der Polizei der Vereinten Nationen mit der Zelle für die strategische Bereitstellung von Kräften und die Fähigkeitsplanung der Friedenssicherung zu verstärken, um den polizeilichen und militärischen Bedarf zu koordinieren, die Bereitstellung von Kräften abzustimmen und die Leistungsdaten zu zentralisieren und so die ergebnisorientierte Entscheidungsfindung zu verbessern;

b) zusätzliche Leitlinien für die zuständigen Amtsträger, insbesondere auch die Sonderbeauftragten und -gesandten des Generalsekretärs, bereitzustellen und den zuständigen hochrangigen Führungskräften der Vereinten Nationen ein besseres Verständnis dessen zu vermitteln, wie die mandatsmäßigen polizeilichen Aufgaben zu erfüllen sind;

c) in seinen regelmäßigen Berichten an den Sicherheitsrat über konkrete vom Sicherheitsrat mandatierte Friedenssicherungs- und besondere politische Missionen der Vereinten Nationen die Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahmen für eine geschlechtersensible Polizeireform und von Schutzmaßnahmen, soweit im Mandat vorgesehen, hervorzuheben, einschließlich der Anstrengungen, nationale Polizeidienste zugänglicher für Frauen zu machen und dafür zu sorgen, dass sie stärker auf deren Bedürfnisse eingehen, damit der Sicherheitsrat seine Aufsicht über die Tätigkeiten zur Polizeireform und zum Schutz von Zivilpersonen im Einklang mit den Resolutionen 2122 (2013) und 2242 (2015) verbessern kann;

5. *anerkennt* die Rolle, mit der die Polizei der Vereinten Nationen nach Bedarf zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Prävention von Konflikten beiträgt, unter anderem indem sie entsprechend einem erteilten Mandat Zivilpersonen schützt und den Gaststaaten beim Aufbau der entsprechenden Kapazitäten behilflich ist, und *fordert* den Generalsekretär *auf*, sicherzustellen, dass die Planung der Friedenssicherungs- und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen mit Polizeimandaten auf einer gründlichen Analyse der Situation, der Kapazitäten und des Bedarfs der Gaststaaten beruht;

6. *erklärt erneut*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen tragen, und *anerkennt* den wichtigen Beitrag, den die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen entsprechend einem erteilten Mandat zum Schutz von Zivilpersonen leisten können, einschließlich zu dem Zweck, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie gegebenenfalls sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu verhindern und zu bekämpfen, darunter gegebenenfalls durch Unterstützung der Anstrengungen der Behörden des Gaststaats zum Aufbau und zur Reform der Polizei- und Strafverfolgungsinstitutionen, damit sie die Zivilbevölkerung nachhaltig und konsequent schützen können, und

a) *fordert* in dieser Hinsicht die polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, zu gewährleisten, dass alle von ihnen entsandten Einzelpolizisten, organisierten Polizeieinheiten und spezialisierten Polizeiteams als wesentlichen Teil ihres einsatzvorbereitenden Trainings eine umfassende Schulung durchlaufen haben, einschließlich spezifischer Schulungen zum Schutz von Zivilpersonen, zur sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie zum Kinderschutz, damit sie ihr Mandat erfolgreich erfüllen können;

b) *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen als Teil des ganzheitlichen Ansatzes von Missionen mit Mandaten zum Schutz von Zivilpersonen die entsprechenden Maßnahmen unterstützen;

c) *erklärt erneut*, dass der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung sowie der unterstützenden Maßnahmen zum Aufbau der Kapazitäten der Polizei, der Strafverfolgungsbehörden und, soweit angezeigt, der Systeme der Jugendstrafrechtspflege sein sollte, unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, spezielle einsatzvor-

bereitende und einsatzbegleitende Schulungen zu missionsspezifischem Kinderschutz und zu geeigneten umfassenden kindgerechten Präventions- und Schutzmaßnahmen bereitzustellen sowie Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu verfolgen und zu melden, und betont, wie wichtig es ist, die Koordinierung zwischen den Polizeikomponenten und den Kinderschutzberatern sowie den Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und den Frauenschutzberatern zu verbessern, wie in allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen dargelegt;

7. *ersucht* den Generalsekretär, fortlaufende und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Maßnahmen in Friedenssicherungs- und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung aller Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Personal der Vereinten Nationen und zur Unterstützung der Opfer in Zusammenarbeit mit der Anwältin für die Rechte der Opfer zu verbessern, *fordert* alle polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, alle Polizeikräfte vor ihrer Entsendung daraufhin zu überprüfen, ob sie in der Vergangenheit Straftaten im Bereich der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs begangen haben, und ein robustes einsatzvorbereitendes Training zur Verhütung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durchzuführen, und *verweist* auf die Hauptverantwortung der truppenstellenden Länder, Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch ihr Personal zu untersuchen und es für Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zur Rechenschaft zu ziehen, gegebenenfalls auch mittels Strafverfolgung, und dabei ein ordnungsgemäßes Verfahren zu berücksichtigen;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig nationale Eigen- und Führungsverantwortung bei der Friedenskonsolidierung ist und dass dabei die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Friedens von der Regierung und allen anderen nationalen Interessenträgern gemeinsam getragen wird, und *stellt fest*, dass die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen, einschließlich Einzelpolizisten, organisierter Polizeieinheiten und spezialisierter Polizeiteams, durch Unterstützung der Polizei- und anderer Strafverfolgungsdienste des Gaststaats zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens entsprechend einem erteilten Mandat beitragen können;

9. *erinnert* in dieser Hinsicht daran, wie wichtig die Unterstützung der Vereinten Nationen im polizeilichen Bereich für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte ist, die die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht einhalten;

10. *anerkennt* die Bedeutung der Polizeiarbeit der Vereinten Nationen, indem er

a) seine Verpflichtung bekräftigt, die mit Resolution 2185 (2014) eingeführte jährliche Unterrichtung der Leiter der Polizeikomponenten der Vereinten Nationen auch weiterhin einzuberufen;

b) in den Beratungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze Aspekte der Polizeiarbeit der Vereinten Nationen hervorhebt, soweit angezeigt;

c) die Aufnahme von Fragen der Polizeiarbeit der Vereinten Nationen in die Unterrichtungen der Sonderbeauftragten und -gesandten des Generalsekretärs und in die Berichte des Generalsekretärs, soweit angezeigt, nahelegt;

11. *betont*, wie wichtig die Eigenverantwortung und das Engagement der Staaten in der Polizeiarbeit sind und dass eine eingehende Analyse der nationalen Kapazitätsdefizite im Bereich der polizeilichen Tätigkeit in die Aktivitäten zum Aufbau der Kapazitäten der Polizei der Vereinten Nationen und zur Polizeientwicklung einfließen soll, einschließlich bei der Zusammenstellung der Polizeikomponenten der Vereinten Nationen und in den Phasen der Planung, der Rekrutierung, der Anleitung und der Ausbildung;

12. *begrüßt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und des Sekretariats, die strategische Bereitstellung von Polizistinnen und Polizisten mit den entsprechenden Sach- und Sprachkenntnissen zu verstärken, um dem gewünschten Adressatenkreis Informationen und technische Hilfe auf die zugänglichste Weise zu vermitteln, einschließlich durch die Teilnahme am Gipfeltreffen der Vereinten Nationen von Polizeichefs und die Mitwirkung am System zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und schnellen Verlegbarkeit der Friedenssicherungskapazitäten, und *fordert* die polizeistellenden Staaten *nachdrücklich auf*,

- a) weiter gut ausgebildete und ausgerüstete, leistungsfähige organisierte Polizeieinheiten, einschließlich schnell verlegbarer Einheiten, bereitzustellen;
- b) hochqualifizierte Einzelpolizisten und zivile Sachverständige mit Spezialkompetenzen bereitzustellen;
- c) spezialisierte Polizeiteams mit entsprechender Unterstützung bereitzustellen;
- d) die Anzahl der Polizistinnen in allen Funktionsbereichen bis 2020 zu verdoppeln und den Anteil der Frauen in Führungspositionen zu erhöhen, im Einklang mit Resolution 2242 (2015) und dem ursprünglichen globalen Ziel der Vereinten Nationen, bis 2014 einen Frauenanteil von 20 Prozent des Polizeipersonals zu erreichen;
- e) Polizeieinheiten bereitzustellen, die gegebenenfalls mit Unterstützung des Sekretariats im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs ein einsatzvorbereitendes Training absolviert haben, damit die entsprechenden Mechanismen zur Evaluierung der Bereitschaft der Mitgliedstaaten vor dem Einsatz vorhanden sind;

13. *verweist erneut darauf*, wie wichtig eine geschlechtsspezifische Analyse in allen Polizeitätigkeiten und Missionsphasen und die Rolle der polizeilichen Berater für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen sind, und ersucht den Generalsekretär erneut, die Koordinierung zwischen den Polizeikomponenten und den Kinderschutzberatern sowie den Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und Frauenschutzberatern zu verbessern, *fordert* das Sekretariat der Vereinten Nationen *auf*, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und UN-Frauen die systemischen Hindernisse für die Zulassung von Polizistinnen für Missionen der Vereinten Nationen, wie etwa die Eintrittsanforderungen, zu überwinden, darunter durch die Einleitung von Sondermaßnahmen oder die Unterstützung von Polizistinnenvereinigungen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, jährlich aktuelle Angaben zu diesen Maßnahmen bereitzustellen und diesbezüglich bewährte Verfahren auszutauschen;

14. *nimmt Kenntnis* von den anhaltenden Anstrengungen des Generalsekretärs zur Leistungsverbesserung im Bereich Frieden und Sicherheit und legt dem Sekretariat nahe, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Fragen betreffend die Funktionen, Strukturen und Kapazitäten der Abteilung Polizei zu evaluieren;

15. *begrüßt* die von der Ständigen Polizeikapazität der Abteilung Polizei geleistete Arbeit zur Bereitstellung einer rasch verfügbaren, kohärenten, wirksamen und reaktionsfähigen Start- und Unterstützungskapazität für die Polizeikomponenten der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen sowie zur Unterstützung anderer Institutionen der Vereinten Nationen über die Globale Koordinierungsstelle für die Bereiche Polizei, Justiz und Strafvollzug und *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit der Ständigen Polizeikapazität besser in die Anstrengungen der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen integriert wird, um die Koordinierung und den Informationsaustausch und eine optimale Nutzung der Ständigen Polizeikapazität zu gewährleisten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, bis Ende 2018 einen Bericht vorzulegen, in dem er unter anderem auf die folgenden Themen eingeht:

a) die Auswirkungen von Veränderungen der Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Vereinten Nationen auf die Erfüllung der Polizeimandate;

b) die Stärkung der operativen und grundsatzpolitischen Kohärenz der Polizeiarbeit der Vereinten Nationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

c) die Verbesserung der Fähigkeiten, der Rechenschaftsmechanismen und der Transparenz der Vereinten Nationen im Bereich der Polizeiarbeit;

d) die Planung für Defizite im Bereich der strategischen Bereitstellung von Polizeikräften und im Hinblick auf fachliche Schlüsselkompetenzen;

e) die Gewährleistung der Kohärenz der Initiativen der Vereinten Nationen im Bereich der Polizeiarbeit, mit dem Ziel, die Bedingungen für den Übergang und rechtzeitigen Ausstieg der Missionen zu verbessern;

f) die Stärkung der Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Bereich der Polizeiarbeit im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen.
